



Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes „Erweiterte Regelung zur Bedienung der Sandstreueinrichtung“

Die GDL begrüßt Sofortmaßnahmen zur Herstellung der Sicherheit im Eisenbahnbetrieb bei Feststellung und Erkennen von technischen Sicherheitsproblemen. Mit der Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) „Erweiterte Regelung zur Bedienung der Sandstreueinrichtung“ reagiert das EBA auf die Erkenntnisse aus Unfallanalysen der letzten Jahre im Zusammenhang mit Mängeln bei der Besetzmeldung von Gleisen unter Verwendung von Gleisstromkreisen. Mit dieser Weisung werden Verantwortungen aus der technischen Überwachung in die Verantwortlichkeit des Lokomotivführers übertragen.

Dazu stellt die GDL fest, dass dies nur eine kurzfristige Übergangslösung für das technische Problem darstellen darf und fordert eine umgehende Wiederherstellung der technischen Absicherung.

Um die Situation zu verbessern, müssen die Ursachen der Vorfälle, die zu dieser Allgemeinverfügung geführt haben, beseitigt werden. Hierzu zählen nach Ansicht der GDL:

1. Die Prüfung aller technischen Möglichkeiten zur Verbesserung des Leitwertes im Falle des Sandens in Gleisen mit Gleisstromüberwachung, zum Beispiel der Einsatz eines Streumittels mit niedrigem Isolationswert.
2. Das Einführen einer geschwindigkeits- und gegebenenfalls haftwertabhängigen Sandmengensteuerung (Sandmengendosierung).
3. Ein automatischer Sandstreustopp bei Geschwindigkeit 0 km/h durch die Fahrzeugsteuerung.
4. Die Sandmengendosierung muss so ausgeführt sein, dass ein Aufbringen von Sandmengen, die zu einer Isolation des Fahrzeuges führen, sicher verhindert wird.
5. Die Bremsleistungen der Triebfahrzeuge sind so auszulegen, dass auch bei Ausfall der Sandstreueinrichtung der Bremsweg nicht unzulässig verlängert wird beziehungsweise die Geschwindigkeit bei den Bremsereinsatzpunkten nicht vermindert werden muss, um den Zug sicher an den vorgesehenen Stellen zum Halten zu bringen.

Die aktuellen Anweisungen an die Lokomotivführer hinsichtlich des Bremsverhaltens und der Geschwindigkeitsverminderung bei Triebzügen im Regionalverkehr zeigen, dass weder die Bremsleistung noch der Gleitschutz bei ungünstigen Haftwertverhältnissen ausreichend dimensioniert sind.

Die Sandstreueinrichtung muss vom Grundsatz her nur als Haftwertverbesserung in Ausnahmesituationen nötig sein und darf kein alltägliches Erfordernis zur Bremswegeinhaltung darstellen.

Aufgrund der Vertraulichkeit sind die Hintergrundinformationen nicht über die GDL-Website einsehbar. Fragen zur Policy und den Hintergrundinformationen richten Sie bitte an die GDL, Arbeitskreis Bildung - Betrieb - Technik.